

§ 4 Bgld. LSG Schulpflichtiger Personenkreis

Bgld. LSG - Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.12.2025

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie die Schulpflicht dieser Fachrichtung nicht bereits vor Beginn oder während des Lehrverhältnisses erfolgreich abgeschlossen haben.

In Kraft seit 08.07.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at